

Neunundzwanzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 27.09.2006

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragsatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 28.08.2006 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Sundernstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Bodenborn bis Ludwig-/Friesenstraße
2. Eckardtstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Am Brandacker bis Fritz-Reuter-Straße sowie von In der Mark bis Herdecker Straße
3. Blumenstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Billerbeckstraße bis Fischenbergstraße
4. Ardeystraße
Verbesserung der Gehwege und der Straße insgesamt durch Anlegung von Parkstreifen von Hauptstraße bis Ledderken/Lutherstraße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.